

**Satzung**  
**der Stadt Tangermünde**  
**über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren**  
**und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung**  
**(Abwasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209) und der §§ 5, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung am 29.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

**Abschnitt I**

**§ 1**

**Allgemeines**

1)

Die Stadt Tangermünde betreibt nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 27.10.2010

a) eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage

b) eine zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage

c) eine dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und

d) eine dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben.

als jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen).

2)

Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für ihre öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeiträge),

b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren) sowie Gebühren für die Annahme und Behandlung von Fäkalschlamm.

c) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse.

## **Abschnitt II**

### **Abwasserbeiträge**

#### **§ 2**

#### **Grundsatz**

1)

Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen Abwasserbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 7 dieser Satzung, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.

2)

Die Abwasserbeiträge decken nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

### § 3

#### Gegenstand der Beitragspflicht

1)

Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die

a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder zur gewerblichen Nutzung anstehen.

2)

Wird ein Grundstück an eine öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1) nicht erfüllt sind.

3)

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. In Fällen, in denen ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden ist, gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

## § 4

### Beitragsmaßstäbe

1)

Die Veranlagung zu Abwasserbeiträgen richtet sich nach der Grundstücksfläche unter Berücksichtigung des Maßes der zulässigen Nutzung.

2)

Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet. Dabei wird bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss

15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die mindestens über zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von 2,30 m haben. Zwischendecken und Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung unberührt. Kann im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss festgestellt werden, werden je angefangene 2,30 m und bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken und Grundstücken, die in sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) liegen, je angefangene 2,80 m des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

3)

Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
- b) bei Grundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
  - aa) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen – sofern sie nicht unter lit. f) fallen – die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,

- bb) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter lit. f) fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen – sofern sie nicht unter lit. f) fallen – die Fläche im Satzungsbereich, die baulich oder gewerblich nutzbar ist,
- d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter lit. f) fallen
  - aa) wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
  - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßenfläche und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen, oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m verläuft,
- e) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a), lit. b) oder lit. d) lit. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft;
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z. B. Campingplätze, Dauerkleingärten und Schwimmbäder, nicht aber Friedhöfe und Sportplätze) 75 % der Grundstücksfläche;

g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft oder als Friedhof oder Sportplatz festgesetzt ist oder die so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

4)

Bei der Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt

a)

soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b)

bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen mathematisch ab- bzw. aufgerundet,

c)

die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) oder die Baumassenzahl bzw. Gebäudehöhe nach lit. b) überschritten wird,

d)

soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl oder Gebäudehöhe nicht festgesetzt sind, bei bebauten und unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung durchschnittlich festgesetzten oder vorhandenen Vollgeschosse,

e)

bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Dauerkleingärten, Sportplätze, Friedhöfe und Kleingärten pp.), die Zahl von einem Vollgeschoss,

f)

bei Grundstücken, auf denen nur Parkhäuser, Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;

g) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist und der Bebauungsplan oder Satzung eine Festsetzung nach lit. a) und b) nicht enthält, die Zahl von einem Vollgeschoss,

h)

bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;

i)

bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, gilt das Kirchengebäude als eingeschossig.

5)

Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie für

a) Bebauungsplangebiete gelten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelten, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

6)

Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung (Grundstücksentwässerung) wird nach der bebaubaren Fläche berechnet. Die bebaubare Fläche ist das Produkt aus der Grundstücksfläche und der zulässigen Grundflächenzahl - GRZ - .

7)

Die maßgebliche Grundstücksfläche richtet sich nach Abs. 3 lit. a - g mit Ausnahme für Sportplätze sowie Friedhöfe, für die 75 % der Grundstücksfläche angesetzt werden.

8)

In beplanten Gebieten ergibt sich die zulässige Grundflächenzahl aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

9)

Bei Grundstücken innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) sowie in Fällen, in denen der Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festsetzt, gelten die nachstehenden Zahlen als zulässige Grundflächenzahlen:

a)

in Kleinsiedlungsgebieten 0,2 GRZ

b)

in Wohn-, Dorf- und Misch- und Ferienhausgebieten 0,4 GRZ

c)

In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten gem. § 11 BauNVO 0,8 GRZ

d)

in Kerngebieten 1,0 GRZ

Die Gebietsordnung richtet sich,

a)

für Grundstücke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes und

b)

für Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, nach der überwiegend vorhandenen Bebauung der näheren Umgebung.

10)

Ist die vorhandene bebaute Fläche größer als die zulässige, wird abweichend von Abs. 6 und 7 die vorhandene bebaute Fläche zugrundegelegt.

11)

Für im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes gelegene oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich vorhandene Kleingärten, Schwimmbäder und Friedhöfe gilt die Grundflächenzahl 0,2 und für Sportplätze sowie für selbständige Garagen- und Stellplatzgrundstücke die Grundflächenzahl 0,8.

12)

Für im Außenbereich gelegene Grundstücke (§ 35 BauGB) gilt die Grundflächenzahl 0,2.

13)

Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der bebaubaren Fläche die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie für

a)

Bebauungsplangebiete gelten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;

b)

die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelten, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

## **§ 5**

### **Beitragssätze**

1)

Der Abwasserbeitrag beträgt für die Herstellung

a)

der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage 6,84 €/m<sup>2</sup> Beitragsfläche.

b)

der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage 4,13 €/m<sup>2</sup> Beitragsfläche. Die Abwasserbeiträge werden auf volle Euro abgerundet.

2)

Die Abwasserbeiträge für die Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt.

## **§ 6**

### **Billigkeitsregelungen**

1)

Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, werden nur mit einer Teilfläche herangezogen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren bevorteilte Fläche 30 v.H. (Begrenzungsfläche) oder mehr über der für Wohngrundstücke im Stadtgebiet ermittelten Durchschnittsgröße (durchschnittlich bevorteilte Fläche) liegt. Die Durchschnittsgröße beträgt im Stadtgebiet 656 m<sup>2</sup>. Derartige, in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis zu 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach den §§ 4 u. 5 berechneten Beitrages herangezogen.

2)

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständiger Gebäudeteile wird dergestalt Rechnung getragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 4 und 5 unberücksichtigt bleiben.

3)

Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lag des Einzelfalls unbillig, können die Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozial verträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Beitragsschuldverhältnis gelten insbesondere die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 225, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

4)

Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne von § 201 BauGB oder als Wald genutzt, ist der Beitrag solange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Dies gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne von § 15 AO. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen davon gilt die Stundungsverpflichtung nur, wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird.

5)

Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt werden oder Grundstücke oder Teile davon aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

## **§ 7**

### **Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 EGBGB belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 8**

### **Entstehen der Beitragspflicht**

1)

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die jeweilige betriebsfertige, öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann.

2)

Im Fall des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

## **§ 9**

### **Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

**§ 10**

**Veranlagung und Fälligkeit**

Die Abwasserbeiträge werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

**§ 11**

**Ablösung**

Sofern eine Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, können die Beiträge durch Vertrag abgelöst werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages wird jeweils nach dem in § 4 bestimmten Beitragsmaßstab und dem in § 5 festgesetzten Beitragssatz ermittelt, wobei auch § 6 Anwendung findet. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**Abschnitt III**

**Abwassergebühren**

**§ 12**

**Grundsatz**

1)

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an eine öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind und/oder in diese entwässern. Soweit der Aufwand durch Abwasserbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.

2)

Für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser/Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Grundstücksabwasseranlagen) sowie für die Annahme und Behandlung von Fäkalschlamm werden gleichfalls Gebühren erhoben.

**§ 13**

**Gebührenmaßstäbe**

1)

Die Abwassergebühr wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser.

2)

Als in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:

a)

die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

b)

die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,

c)

die auf dem Grundstück in einer Niederschlagswassersammelanlage gesammelte, dem Schmutzwasserkanal zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Niederschlagswassermenge.

3)

Ist ein Wasserzähler nicht eingebaut oder hat er nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung der zuletzt ermittelten Verbrauchsmenge und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

4)

Bei der Berechnung der Gebühren nach Abs. 2 b) und c) für die aus eigenen Wasserversorgungsanlagen entnommenen Wassermengen sind die in dem Erhebungszeitraum vorangegangenen Kalenderjahr den eigenen Wasserversorgungsanlagen entnommenen Wassermengen zugrunde zu legen. Die Wassermenge hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb der folgen-

den zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Zeitpunkt der Installation eines solchen Wasserzählers durch einen behördlich zugelassenen Installationsbetrieb ist der Stadt schriftlich anzuzeigen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

5)

Wassermengen, die infolge eines Schadensereignisses (z.B. Rohrbruch) nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden. Der Antrag ist innerhalb von 2 Monaten nach dem Ereignis und der Möglichkeit der Kenntnisnahme bei den Stadtwerken zu stellen. Zur Glaubhaftmachung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- ein Nachweis des Durchschnittsverbrauchs der letzten drei Jahre und die Angabe, wieviel Personen im jeweiligen Zeitraum zum Haushalt gehörten bzw. bei Betrieben die Anzahl der durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiter,
- eine geeignete Bestätigung über den Rohrbruch oder den Schaden sowie mögliche ausgetretene Wassermengen (z.B. Fotomaterial mit Datumsanzeige, Polizeiberichte, Meldungen an Versicherungen etc.) und eine Rechnung der Firma, die den Rohrbruch beseitigt hat.

6)

Wassermengen, die aus dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen werden und regelmäßig nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangen, sondern auf dem Grundstück versickern oder verarbeitet werden, können über einen Nebenzähler ermittelt werden, der von den Stadtwerken zusammen mit dem Hauptzähler abgelesen wird. Die so ermittelten Wassermengen werden nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bei der Jahresendabrechnung der Abwassergebühren von der Gesamtabwassermenge nach §13 Abs. 1 abgesetzt.

Der Nebenzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und ist auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch ein fachkundiges Installateurunternehmen nach den Regeln der Technik frostfrei und fest in das Trinkwasserrohrnetz der Kundenanlage einzubauen und im Weiteren zu unterhalten.

Die einschlägigen Vorschriften der DIN 1988, DIN EN 1717 sind dabei zu beachten. Der fachgerechte Einbau ist den Stadtwerken nachzuweisen und wird von die-

sen bei einem Abnahmetermin durch Verplombung abgenommen. Die Abnahme des Nebenzählers ist nach dessen Einbau in die Kundenanlage bei den Stadtwerken mittels eines Anmeldeformulars zu beantragen. Die Abnahme ist Voraussetzung für die Ablesung des Zählers durch die Stadtwerke.

Der Nebenzähler ist alle 6 Jahre neu zu eichen oder durch einen neuen geeichten Nebenzähler durch den Kunden zu ersetzen. Nach jeder Eichung bzw. Austausch ist der Zähler erneut durch die Stadtwerke abzunehmen (Verplombung).

7)

Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche des angeschlossenen Grundstückes berechnet. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand am 1. Juni des Vorjahres. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der Stadt innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist die Stadt berechtigt, die bebaute und befestigte Fläche zu schätzen.

8)

Die Gebühren für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben) sowie die Gebühr für die Annahme und Behandlung von Fäkalschlamm wird nach der Menge des eingesammelten Abwassers/Fäkalschlammes bzw. nach der Menge des gelieferten Fäkalschlammes berechnet. Berechnungseinheit für die Gebühren ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser/Fäkalschlamm.

## **§ 14**

### **Gebührensätze**

1)

Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt je m<sup>3</sup> eingeleitetes Schmutzwasser 4,00 €. Wird in Kleinkläranlagen vorgeklärtes Abwasser in die Kanalisation eingeleitet, ohne dass eine weitere Reinigung erfolgt, beträgt die Gebühr je m<sup>3</sup> eingeleitetes Schmutzwasser 4,00 €.

2)

Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt je m<sup>2</sup> bebaute und befestigte Grundstücksfläche jährlich 0,99 €.

3)

Die Abwassergebühr für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 23,36 € je m<sup>3</sup> eingesammelten Abwassers.

4)

Die Abwassergebühr für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen beträgt 32,73 € je m<sup>3</sup> eingesammelten Fäkalschlammes.

5) Die Gebühr für die Annahme und Behandlung von Fäkalschlamm beträgt 11,82 € je m<sup>3</sup> Fäkalschlamm.

## **§ 15**

### **Gebührenpflichtige**

1)

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. § 7 S. 3 und 4 dieser Satzung gelten entsprechend. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

2)

Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Tag des Übergangs auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

## **§ 16**

### **Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht**

1)

Die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder ihr von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald die Zuführung von Abwasser endet.

2)

Die Gebührenpflicht für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben) entsteht mit der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, mit dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

## **§ 17**

### **Erhebungszeitraum, Gebührenschuld**

1)

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

2)

Soweit die Gebühren nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben werden, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

3)

Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

4)

Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen innerhalb des Erhebungszeitraumes kann der bisher Verpflichtete von der Stadt eine Zwischenabrechnung verlangen.

## § 18

### Veranlagung und Fälligkeit

1)

Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnenden Abwassergebühren für die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen sind zum 15. jeden zweiten Monats Abschlagszahlungen zu leisten. Die erste Abschlagszahlung wird fällig am nächsten 15., der auf dem Fälligkeitstag der Endabrechnung folgt und fortan am 15. jeden zweiten Monats. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können auch monatliche Abschlagszahlungen erfolgen.

Die Abschlagszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich bei der Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach der Abwassermenge des vorangegangenen Erhebungszeitraumes und bei der Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung nach der gebührenpflichtigen Fläche, die an dem in § 13 Abs. 6 bestimmten Stichtag ermittelt worden ist. Die Abwassergebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

2)

Entsteht die Gebührenpflicht bei der Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrundegelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.

3)

Entsteht oder endet die Gebührenpflicht bei der Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird die Gebühr für jeden Tag mit  $\frac{1}{365}$  gerechnet.

4)

Abschlusszahlungen aufgrund der nach Ablauf des Erhebungszeitraums durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Überzahlungen werden verrechnet.

5)

Die Gebühren für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben) sowie die Gebühr für die Annahme und Behandlung von Fäkalschlamm werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **Abschnitt IV**

#### **Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

##### **§ 19**

##### **Entstehung des Erstattungsanspruchs**

1)

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses sind der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

2)

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die §§ 7, 9 und 11 dieser Satzung gelten entsprechend, § 11 mit der Maßgabe, dass die Höhe des Ablösungsbetrages nach dem voraussichtlich tatsächlichen Aufwand berechnet wird.

##### **§ 20**

##### **Fälligkeit**

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **Abschnitt V**

### **Gemeinsame Vorschriften**

#### **§ 21**

##### **Auskunftspflicht**

1)

Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

2)

Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dieses zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

3)

In Fällen des § 3 Abs. 3 S. 2 ist der Beitragspflichtige verpflichtet, der Stadt die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

#### **§ 22**

##### **Anzeigepflicht**

1)

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

2)

Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

3)

Ist zu erwarten, dass sich im Laufe eines Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

## § 23

### Ordnungswidrigkeiten

1)

Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Ziff. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den §§ 13 Abs. 4 und 6, 21 und 22 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

2)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

## § 24

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

## § 25

### Inkrafttreten / Außerkrafttreten

1)

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

2)

Gleichzeitig tritt die Abwasserabgabensatzung vom 28.10.2010 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 30.11.2022 außer Kraft.

Tangermünde, den 30.11.2023

  
Schilm  
Bürgermeister



Die vorstehende Abwasserabgabensatzung wurde am 14. Dezember 2023 im Amts- und Informationsblatt der Stadt Tangermünde Nr. 12 öffentlich bekanntgemacht.

Tangermünde, den



Schilm  
Bürgermeister

